

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0475/17 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
	E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de
	Datum	26.06.2017

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	18.07.2017	Entscheidung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt vom 28. August 2006 (AM Nr. 36 vom 06.09.2006, geändert am 05.11.2012, AM Nr. 46 vom 14.11.2012) wird beschlossen.
2. Die in der Anlage 3 aufgeführten Änderungen der Verwarn- bzw. Bußgelder werden an die Stadt Ingolstadt gereicht, mit der Empfehlung, den bestehenden Verwarn- und Bußgeldkatalog entsprechend zu aktualisieren.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:**Entstehen Kosten:** ☐ ja ☒ nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	☐ im Vermögensplan ☐ im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	☐ Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Nach Beschluss des Stadtrates vom 26. April 2017 soll die illegale Abfallentsorgung verstärkt verfolgt werden sowie das achtlose Wegwerfen von Abfall bekämpft werden. Bei Verstößen gegen die Reinigungsverordnung werden Bußgelder von der Ordnungsbehörde (Stadt Ingolstadt) nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz verhängt. Als Sanktionsmaßnahme gibt § 17 Abs. 1 O-WiG einen Bußgeldrahmen von fünf Euro bis eintausend Euro vor.

Im Verwarn- und Bußgeldkatalog des Ordnungsamtes ist die Höhe des Verwarngeldes bzw. der Geldbuße nach Tatbeständen gelistet. Die Vorschläge der Verwaltung (vgl. Anlage 3) der INKB zur Änderung der Höhe des Verwarn- und Bußgeldes bezüglich der Tatbestände zu Straßenreinhaltung erfolgen auf der Grundlage eines Städtevergleiches (vgl. Anlage 4).

Die Änderungen der Verordnung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.